

# Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für ausländische Gemeinden



## Allgemein

Das durch das deutsche Bundesamt für Justiz als Registerbehörde geführte Gewerbezentralregister versammelt verschiedene Informationen zu deutschen Gewerbetreibenden.

Das Gewerbezentralregister ist zwar kein zentrales Register, das Eintragungen über alle in Deutschland angezeigten Gewerbe und die entsprechenden Gewerbetreibenden bereithält.

Die hier bereitgehaltenen Informationen können aber auch im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch ausländische Gemeinden von Interesse sein.

Ein Antrag auf Auskunfterteilung ist auch durch ausländische Behörden und damit auch ausländische Gemeinden möglich. Das Bundesamt für Justiz entscheidet dabei im Einzelfall über jeden einzelnen Antrag.

## Mögliche Informationen

In erster Linie bietet das Gewerbezentralregister Eintragungen über Entscheidungen der Behörden, einem Gewerbebetrieb aufgrund der Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden die Fortführung des Betriebes zu verbieten. Im Einzelnen finden sich unter anderem folgende Eintragungen:

- Die Versagung oder Rücknahme einer erforderlichen Gewerbe genehmigung durch die zuständige Behörde
- Die Untersagung eines nicht genehmigungsbedürftigen Gewerbebetriebes wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
- Bußgeldentscheidungen, insbesondere Steuerordnungswidrigkeiten, welche in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes getroffen wurden
- Eine Auswahl bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen, bei denen die begangene Straftat in Zusammenhang zur Ausübung des jeweiligen Gewerbes steht

Verwaltungsentscheidungen und Ordnungswidrigkeiten können natürliche und juristische Personen betreffen. Strafrechtliche Verurteilungen betreffen nur natürliche Personen.

Bei Gewerbeuntersagungen kann nicht nur die gewerbetreibende Person, sondern auch ein Vertretungsberechtigter oder eine mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person eingetragen werden.

## Entscheidung über die Erteilung der Auskunft

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird ausländischen Stellen dann gewährt, wenn die ersuchende ausländische Stelle einer deutschen Stelle vergleichbar ist, der nach dem deutschen Recht zu dem gleichen Zweck ebenfalls Einsicht gewährt würde.

Das Bundesamt für Justiz prüft den Antrag auf Auskunfterteilung einer ausländischen Behörde insbesondere anhand dieser Voraussetzung.

Nach dem deutschen Recht kann so Behörden Auskunft erteilt werden, welche selbst eine Entscheidung wie die Versagung einer Genehmigung

oder die Untersagung eines Betriebes wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden vorbereiten.

Entsprechend kann ausländischen Behörden mit demselben Anliegen Auskunft erteilt werden.

### Formale Voraussetzungen

Das Bundesamt für Justiz stellt Anträge auf Auskunftserteilung aus dem Gewerbezentralregister hinsichtlich der formalen Voraussetzungen grundsätzlich inländischen Behörden gleich. Der Antrag auf Auskunftserteilung ist in schriftlicher Form (oder per E-Mail: [Poststelle@bfj.bund.de](mailto:Poststelle@bfj.bund.de)) unter Angabe des Verwendungszweckes an das Bundesamt für Justiz in Bonn, Referat IV 2 - Internationale Registerangelegenheiten, zu richten. Für den Antrag ist kein besonderes Formular zu verwenden. Hierfür kann das auf der EURIEC-Website verfügbare Standardformat verwendet werden.

Erforderlich ist die Angabe, ob eine Auskunft über eine juristische oder eine natürliche Person erbeten

wird. Für eine Auskunft über eine natürliche Person sind erforderlich:

- Geburtsdatum
- Geburtsname, Familienname, Vornamen
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit und ggf. abweichende Personendaten.

Für eine Auskunft über eine juristische Person sind erforderlich:

- Rechtsform
- Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
- Das Registergericht oder die Genehmigungsbehörde
- Der Name (Firma) und der Sitz.

Für die Bearbeitung des Antrages im Wege der Amtshilfe fällt keine Gebühr an.

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich an das EURIEC  
T: +31 (0)88 16 87 380  
E: [euriec.rik.limburg@politie.nl](mailto:euriec.rik.limburg@politie.nl)  
W: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu)